

Tischvorlage zur Anfrage KR Schmidt zum ULV 09.02.2022 betr. Landschaftsbestandteil Alter Bahndamm

1. Bestehen bauliche oder andere Veränderungsabsichten in einem Teilbereich des LB „Alter Bahndamm zwischen der Stadt Grafing und dem Markt Glonn“ ?
Wenn ja, wie sind diese mit dem Schutzzweck der VO v. 04.11.1994 in Einklang zu bringen?

Antwort:

Es sind lediglich hinsichtlich eines ca. 900 m langen Abschnitts vom Übergang des ehem. Bahndamms an der Staatsstraße bis zur Abzweigung Adling- Doblberg Pflege- und Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Für die geplanten Maßnahmen – Durchforstung Fichten und Verbreiterung des vorhandenen Trampelpfads auf ca. 2 m - kann in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern eine Befreiung gemäß Art. 56 BayNatSchG in Aussicht gestellt werden, da diese Maßnahme nicht geeignet ist, den Schutzzwecken der VO zuwiderzulaufen oder die Schutzverordnung insgesamt zu berühren.

Auf die Ausführungen in der Sitzung des ULV am 25.11.2020 kann an dieser Stelle verwiesen werden.

2. Hält unabhängig davon die Verwaltung immer noch am fahrradtauglichen Ausbau einer Teilstrecke fest, wenn ja, wo und in welchem Bereich ?

Antwort:

Ein Ausbau der Strecke ist nicht vorgesehen. Lediglich im o.g. sind zurückhaltende Pflegemaßnahmen am Schotterkörper vorgesehen. In diesem Abschnitt des Naturerlebnisweges wird es dann möglich sein, dass neben dem Fußgängerverkehr auch z. B. Familien mit Kindern mit herkömmlichen Fahrrädern gefahrlos unterwegs sein können. Es wird jedoch keine Radwege- Ausschilderung geben.

3. Wurden bereits sog. Beprobungen des Untergrundes oder anderweitige Veränderungen – auch kleinräumiger Art – vorgenommen ?

Antwort:

An zwei Stellen wurden durch die ausführende Firma in Abstimmung mit der UNB zwei Varianten zur Ertüchtigung und Pflege des Schotterkörpers durchgeführt. Die Testabschnitte haben jeweils eine Länge von ca. 20 m und eine maximale Breite von 2 m.

Bei beiden Varianten wird das vorhandene Material des Bahndammes bis zu einer Tiefe von 20 cm aufgefräst, planiert und im Anschluss neu verdichtet. In der zweiten Variante wurde zusätzlich feineres Material aus dem Wegebau ergänzt.

Ein Vergleich der beiden Varianten zeigte, dass die Ergänzung um zusätzliches Material nicht erforderlich ist. Es ist ausreichend, lediglich das ohnehin vorhandene Schottermaterial aufzubereiten und wieder neu aufzubringen.

Im besagten Abschnitt wird diese Methode zur Anwendung kommen. Die genaue Breite (max. 2 m) wird vor Ort durch die UNB vorgegeben. Wo eine Entfernung des Materials nicht auf der Breite möglich ist, wird diese individuell unterschritten.

4. Liegt für ein evtl. beabsichtigtes Vorhaben bereits eine artenschutzrechtliche Erhebung einer unabhängigen Stelle vor, die nicht Ihrer Weisungsbefugnis unterliegt?

Antwort:

Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Eine solche ist bei der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme auch nicht erforderlich. Der Schotterkörper ist derzeit noch dicht bewachsen und verfilzt und damit durch die vorhandene Waldsukzession, vornehmlich mit Fichten, nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet. Durch die Aufbereitung, insbesondere die vorherige Auslichtung der Fichtenbestände sollen die Lebensraumverhältnisse gerade für Licht und Sonne liebende Pflanzen und Tiere wiederhergestellt werden.

5. Mit welcher Begründung wollen Sie einen Rechtsverstoß gegen Inhalt, Geist und Zweck der Schutz-Verordnung vermeiden?
6. Wie wollen Sie angesichts der Tatsache, daß kein einziger der sechs Ausnahmetatbestände des § 5 der VO in Betracht kommt und daß evtl. Befreiungsmöglichkeiten nach § 6 der VO keineswegs generell, sondern allenfalls – so dort wörtlich – „im Einzelfall“ denkbar wären, irgendwelche Veränderungen rechtfertigen, zumal bei dieser Ermessensvorschrift auch noch die Voraussetzungen des Art. 49 des Bayer. Naturschutzgesetzes erfüllt sein müßten?
7. Sind Sie sich der Rechtslage bewußt, daß jegliche bauliche Veränderung zur Herbeiführung von Fahrradtauglichkeit – selbst nur eines Teilabschnittes – sowie die Gestattung fahrradlicher Nutzung nach der Schutz-VO unzulässig ist und daß für eine derartige Nutzungserweiterung in jedem Fall die bestehende VO geändert werden müßte ?

Antwort:

Landkreis und Landratsamt sind sich ihrer Verantwortung für den geschützten Landschaftsbestandteil „Alter Bahndamm“ bewusst. Nach der Auflassung der Strecke durch die Deutsche Bahn konnten sich durch natürliche Sukzession sehr naturnahe Bereiche mit Biotopcharakter entwickeln. Wesentlich für den Artenschutz waren und sind hier insbesondere die offenen Bereiche des Bahnkörpers außerhalb des Waldes. Hier entstanden durch die freie Besonnung vor allem im Abschnitt von Grafing-Bahnhof bis Moosach Lebensräume für Reptilien.

Gleichzeitig stand der ehem. Bahndamm zwischen Moosach und Glonn bereits bei seiner Unterschützstellung der Naherholung durch Wanderer, Spaziergänger und gelegentlich durch Radfahrer zur Verfügung.

Ein Ausschluss der naherholungsuchenden Radfahrer war nicht das ursprüngliche Ziel bei Verordnungserlass, denn Überwachung und Vollzug des bestehenden Verbotes waren und sind zu keinem Zeitpunkt realistisch.

Der nunmehr in Rede stehende Abschnitt wird unverändert durch Fußgänger und gelegentlich Radfahrer genutzt. Durch die natürliche Sukzession hat sich die nutzbare Trasse im Abschnitt Übergang des ehem. Bahndamms an der Staatsstraße bis zur Abzweigung Adling- Doblberg jedoch zum Teil so verengt, dass in der Vergangenheit einige Begegnungen verschiedener Naherholungsuchender nicht ungefährlich verlaufen sind.

Gleichzeitig ist dieser Abschnitt, wie dargestellt, stark sukzessiert und mangels Belichtung und aufgrund des zugewachsenen Bahnkörpers als Lebensraum kaum noch für Reptilien nutzbar.

Durch die Pflegemaßnahmen werden sich insgesamt die Lebensraumverhältnisse für die lichtliebende Tier- und Pflanzenwelt verbessern, gleichzeitig reduzieren sich die möglicherweise gefährlichen Begegnungssituationen verschiedener Naherholungssuchender.

Die Lenkung der naherholungssuchenden Radfahrer ab dem Abzweig Adling über die sog. „Wiesenroute“ über Adling nach Glonn bietet erstmals eine effektive Möglichkeit, Radfahrer aus den störungsempfindlichen Bereichen des Alten Bahndamms zwischen dem Abzweig Adling und Glonn herauszuhalten.

Sowohl die Regierung von Oberbayern als auch die Immobilienverwaltung des Freistaates Bayern haben diesem Vorgehen zugestimmt.

Rechtsverstöße gegen die Schutzverordnung liegen nur dann vor, wenn die beabsichtigten und beantragten Maßnahmen nicht durch eine Befreiung von einschlägigen Verboten möglich sind. Für das Befreiungsverfahren ist die uNB selbst zuständig.

Für die Befreiung ist die Beteiligung und Zustimmung des Naturschutzbeirates erforderlich. Dieser wurde am 11.03.2021 beteiligt.

Für die uNB und den Naturschutzbeirat war die Feststellung von wesentlicher Bedeutung, dass es sich bei dem in Rede stehenden Abschnitt um einen von jeher der Naherholung zur Verfügung stehenden Naturerlebnisweg handelt, welcher z. T. auch geeignet für Fahrradfahrer ist.

Der Naturschutzbeirat betonte die Bedeutung des Landschaftsbestandteils und lehnte eine Nutzungsumwidmung zum Radweg im o.g. Sinne entschieden ab. Er bedauerte die Entscheidung der Kreisgremien, die Staatsstraße nicht zur Fahrradstraße erklären zu wollen, stimmte aber den vorgesehenen, sehr zurückhaltenden Pflege- und Ertüchtigungsmaßnahmen im o. g. Abschnitt zwischen Kreuzung Staatsstraße und Abzweig Adling-Doblberg zu.

In der Sitzung am 26.01.2022 äußerte sich der NSB hinsichtlich der konkret beabsichtigten, minimalinvasiven Durchführung der Maßnahmen unter Verwendung ausschließlich des vorhandenen Materials sehr positiv.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass in dem beschriebenen Abschnitt des Landschaftsbestandteils Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität durchgeführt werden und eine verbesserte naturverträgliche Nutzung durch Erholungssuchende auch weiterhin ermöglicht wird. Hinsichtlich der Nutzung durch radfahrende Erholungssuchende führt die Befreiung in dem Abschnitt zwischen Moosach und dem Abzweig nach Adling verbunden mit der Besucherlenkung über die Wiesenroute weg vom Bahndamm lediglich zu einer Klarstellung zwischen gelebter Realität und der Verordnung.